



STADT KÖNIGSWINTER
DER BÜRGERMEISTER

FÖRDERRICHTLINIE „KLIMASCHUTZ FÜR KÖNIGSWINTER“

VERSION 3 VOM 03.01.2024

Hintergrund und Förderzweck

Klimaschutz ist die große Aufgabe unserer Zeit, denn der Klimawandel schreitet stetig voran mit seinen zahlreichen negativen Folgen für die ganze Welt aber auch für die Bürgerinnen und Bürger hier vor Ort. Die gute Nachricht: Jede/r Einzelne kann etwas dagegen tun und Klimaschutz kann die Lebensqualität steigern, regionale Wertschöpfung schaffen und stabile Energiepreise sichern.

Nach den [Klimaschutz-Leitzielen der Stadt Königswinter](#) ist ein Unterziel der Stadt, die Klimaneutralität sowohl im privaten, als auch im öffentlichen Bereich zu fördern. Dies soll u.a. durch Bewusstseinsbildung, Beratung und finanzielle Förderung erfolgen.

Der größte Anteil des CO₂-Ausstoßes entsteht bei der Energieproduktion. Deshalb ist der Ausbau erneuerbarer Energien eine zentrale Maßnahme auf dem Weg zur Klimaneutralität. In Königswinter liegt ein entscheidendes Erneuerbare-Energien-Potenzial in der Solarenergie. Mit dem Förderprogramm „Klimaschutz für Königswinter“ möchte die Stadt Königswinter einen Anreiz zur stärkeren Nutzung der Solarenergie schaffen und damit eine Verringerung von Treibhausgasemissionen erreichen.

Das Förderprogramm enthält zwei Säulen der Förderung. Die erste Säule besteht aus einer Breitenförderung von Steckersolargeräten. Die zweite Säule betrifft die Förderung von Photovoltaik-Dachanlagen auf Gebäuden mit öffentlicher und gemeinwohlorientierter Nutzung.

FÖRDERSÄULE I

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Steckersolargeräte:

Gefördert wird der Erwerb neuer Steckersolargeräte (auch Balkonkraftwerke, Plug-and-Play-Geräte, Stecker-Photovoltaikgeräte oder Mini-Photovoltaik genannt) zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie, die im Stadtgebiet Königswinter an einen bestehenden Stromkreis einer Wohnung oder eines Wohnhauses angeschlossen und nicht auf dem Dach eines Wohngebäudes installiert werden.

Die Wechselrichterleistung muss mind. 300 Watt betragen. Zudem dürfen die verwendeten Mikro-Wechselrichter insgesamt die laut Gesetzgeber bzw. technischen Anschlussregeln des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) maximal zulässige Einspeiseleistung auf Wechselstromseite (= AC-seitig) nicht überschreiten. Nach der VDE Anwendungsregel AR-N 4105 für Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz besteht zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Förderrichtlinie ein vereinfachtes Anmeldeverfahren bis zu einer Gesamtleistungsaufnahme von 600 Watt. Sobald der Gesetzgebende bzw. die technischen Anschlussregeln des VDE Steckersolargeräte in Deutschland für eine höhere Einspeiseleistung (z.B. 800 Watt) zulassen, gilt diese neue Bagatellgrenze zeitgleich auch für diese Förderrichtlinie.

1.2 Außensteckdose:

Gefördert wird die Installation einer Außensteckdose (z.B. mit Anschluss für einen Wieland- oder Schuko-Stecker), ausschließlich zum Zweck des Betriebs eines geförderten Steckersolargeräts. Die Installation muss durch einen Elektrofachbetrieb durchgeführt werden. Gefördert wird die Installation einer Außensteckdose, sofern zudem ein neues Steckersolargerät erworben und über diese betrieben wird und zuvor keine Außensteckdose am Betriebsort vorhanden war. Die Installation einer Außensteckdose in Eigenleistung ist nicht förderfähig.

2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt nach dieser Förderrichtlinie sind volljährige Privatpersonen (natürliche Personen) mit Wohnsitz in Königswinter (Mieter*innen sowie Wohnungs- und Hauseigentümer*innen), die in vorherigen Förderperioden noch keine Förderzusage (Bewilligung) für den entsprechenden Haushalt bzw. für die entsprechende Wohneinheit erhalten haben.

3. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt für Steckersolargeräte (2.1)

- mit einer Wechselrichterausgangsleistung bis 499 Watt pauschal 150 € und
- mit einer Wechselrichterausgangsleistung ab 500 Watt pauschal 250 €.

Die Höhe der Förderung für die Installation einer Außensteckdose (2.2) beträgt pauschal 50 €. Die Installation einer Außensteckdose wird nur in Verbindung mit einem neu zu erwerbenden Steckersolargerät gefördert.

Pro Haushalt bzw. pro Wohneinheit wird höchstens ein Steckersolargerät sowie höchstens eine Installation einer Außensteckdose gefördert. Für die Antragsprüfung muss bei Bedarf (z.B. bei mehreren Anträgen auf die gleiche Adresse) ein Nachweis erbracht werden, dass es sich um unterschiedliche Haushalte mit abgeschlossenen Wohneinheiten handelt.

Nicht gefördert werden:

- Versandkosten
- gebraucht erworbenen Geräte
- Handwerkerkosten (außer bei Förderung der Installation einer Außensteckdose durch einen Elektrofachbetrieb)
- Eigenleistungen
- fest installierte PV-Anlagen oder Anlagen, die auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben installiert werden müssen
- Geräte, die auf dem Dach eines Wohngebäudes installiert werden¹
- Geräte mit einer Leistung unter 250 Watt Wechselrichterausgangsleistung
- Geräte, die gegen gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen verstoßen

4. Fördervoraussetzungen, Aufhebung der Bewilligung und Rückforderung

¹ Dächer von Wohngebäuden sollen für die Installation größerer Photovoltaikanlagen genutzt werden und nicht für Steckersolargeräte. Die Nutzung/Installation von Steckersolargeräten soll z.B. am Balkon, auf Terrassen, an Fassaden, auf Carports/Garagen und kleineren Vordächern sowie im Garten erfolgen, sofern keine rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- Die Zweckbindung für das neu angeschaffte Gerät beträgt 5 Jahre. Bei Förderung der Installation einer Außensteckdose muss diese für den Betrieb des Steckersolargeräts genutzt werden.
- Bei Wegzug des Fördernehmenden aus der Wohneinheit, in der die Steckdose installiert wurde, kann das Steckersolargerät stattdessen am neuen Wohnort betrieben werden. Im Falle der Veräußerung an eine andere Person am ehemaligen Wohnort, ist der Weiterbetrieb durch diese Person sicherzustellen. In beiden Fällen muss eine entsprechende Mitteilung an die Stadt Königswinter erfolgen.
- Bei Mietenden muss das Einverständnis des Vermietenden bzw. dem/der Haus- oder Wohnungseigentümer*in bzw. der Eigentümergemeinschaft (falls zuständig) vorliegen und nachgewiesen werden.
- Das Steckersolargerät muss im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (siehe: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/>) und beim zuständigen Netzbetreibenden (siehe: <https://service.westnetz.de/einspeisung/ablauf/>) angemeldet werden.
- Der Erwerb des Gerätes sowie die Installation dürfen erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides erfolgen. Ein unzulässiger vorzeitiger Maßnahmenbeginn liegt vor, sobald eine verbindliche Bestellung abgegeben oder ein Vertrag über den Kauf und/oder die Installation einer zu fördernden Anlage geschlossen wurde (Lieferungs- und Leistungsvertrag). Es gilt das Datum der Rechnung/Kassenquittung bzw. das Datum der Auftragsvergabe.
- Das Steckersolargerät muss dem Sicherheitsstandard der deutschen Gesellschaft für Solarenergie DGS 0001:2023-01 entsprechen oder die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und den sicheren Betrieb durch einen vergleichbaren Sicherheitsstandard sicherstellen (Infos: <https://www.pvplug.de/standard/>).
- Die Stadt Königswinter behält sich vor, nach vorheriger Anmeldung die ordnungsgemäße Nutzung des Steckersolargeräts (ggf. inkl. Außensteckdose) vor Ort zu prüfen. Der Fördernehmende erklärt sich insoweit damit einverstanden, dass das Objekt von berechtigten Personen im Beisein des Fördernehmenden betreten werden darf. Sofern der Fördernehmende nicht Eigentümer*in ist, hat er einen Zugang anderweitig zu gewährleisten.
- Bei falschen Angaben sowie bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder öffentlich-rechtliche Vorschriften ist die Stadt Königswinter berechtigt, die Bewilligung aufzuheben sowie Fördermittel vollständig oder anteilig zurückzuverlangen. Der Zuwendungsbescheid kann von der bewilligenden Stelle widerrufen werden, wenn der Antragstellende die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses – zweckentsprechend nutzt.
- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist nicht zulässig.

5. Antragstellung und Bewilligung

- Die Antragsstellung erfolgt online auf der Internetseite der Stadt Königswinter über den folgenden Link: <https://www.koenigswinter.de/de/foerderprogramm-klimaschutz/foerderung-steckersolar.html>. Auf Anfrage wird das Antragsformular in Papierform zur Verfügung gestellt und kann per Post eingereicht werden.
- Durch die Antragsstellung besteht kein Anspruch auf Erhalt einer Förderung.

- Die Antragstellung ist ausschließlich in einem vorab bekannt gegebenen Antragszeitraum möglich. Der Antragszeitraum kann von Seiten der Stadt verlängert oder neu festgelegt werden. Die Bekanntmachung des Antragszeitraums erfolgt über die Internetseite der Stadt Königswinter.
- Die Stabsstelle Klimaschutz der Stadt Königswinter betreut das Antrags- und Bewilligungsverfahren. Sie entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinie über die Förderanträge. Nur Anträge, die vollständig eingereicht wurden und die Voraussetzungen erfüllen, können unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, bewilligt werden.
- Die Fördermittel sind begrenzt. Eine Bewilligung ist möglich, soweit und solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sollten im (jeweiligen) Antragszeitraum mehr bewilligungsfähige Anträge gestellt werden, als Fördermittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Ermittlung der Förderzusage per Zufallsgenerator unter Beteiligung einer zweiten Organisationseinheit der Verwaltung. Sollte ein Nachrückverfahren erforderlich werden, wird dieses ebenfalls per Zufallsgenerator unter Beteiligung einer zweiten Organisationseinheit der Verwaltung durchgeführt.
- Nach Bewilligung der Förderung wird dem Antragsstellenden ein Förderbescheid per Email (bei Antragstellung in Papierform als Brief) zugestellt. Mit Bewilligung wird der Förderbetrag (Zuschuss) verbindlich reserviert.

6. Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren

Mit dem Förderbescheid erhält der Antragstellende ein individuelles Förderkennzeichen. Innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist, muss der Antragstellende das Gerät installiert und in Betrieb genommen haben sowie über die Internetseite der Stadt Königswinter, unter folgenden Link: <https://koenigswinter-klima.kundenmitteilung.de/verwendungsnachweisKlima.html>, den Verwendungsnachweis erstellt und die einzureichenden Unterlagen und Nachweise hochgeladen haben.

Die Stadt Königswinter verpflichtet sich zur Auszahlung des bewilligten Förderzuschusses nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises und der einzureichenden Unterlagen nach Ziffer 7 dieser Richtlinie sowie auf Grundlage des Bewilligungsbescheides. Alle erforderlichen Unterlagen müssen innerhalb der gesetzten Frist vollständig und prüffähig vorliegen.

7. Einzureichende Unterlagen

Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Rechnung/Kassenquittung mit Name und Adresse des Antragstellers, Betrag, Datum sowie Art und Umfang des beschafften Steckersolargerät (Anzahl Module, Modulleistung, Wechselrichterleistung)
- Bei Mieter*innen: Einverständniserklärung des Vermietenden bzw. des/der Haus- oder Wohnungseigentümers/in bzw. der Eigentümergemeinschaft (falls zuständig).
- Bei Gebäude- und Wohnungseigentümer*innen: Eigenerklärung zum Gebäude- bzw. Wohnungseigentum
- Bei Förderung der Installation einer Außensteckdose: Kopie der Rechnung des beauftragten Elektro-Fachbetriebs mit Betrag, Datum und Beschreibung der erbrachten Leistung
- Bei mehreren Anträgen auf die gleiche Adresse: Nachweis, dass es sich um unterschiedliche Haushalte mit abgeschlossenen Wohneinheiten handelt.

FÖRDERSÄULE II

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb und die Installation inklusive Inbetriebnahme einer neuen Dach-Photovoltaikanlagen mit einer Mindestleistung von 5 Kilowatt-Peak (kWp) auf (vermieteten/verpachteten) städtischen oder nicht-städtischen Gebäuden mit öffentlicher und gemeinwohlorientierter Nutzung ausschließlich im Stadtgebiet von Königswinter z.B. Kindertagesstätten, Vereinshäusern, Schulen, Sportstätten. Nicht-städtische Gebäude müssen im Eigentum des Antragstellers stehen.

2. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt nach dieser Förderrichtlinie sind Vereine, Kindertageseinrichtungen, Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Stadt Königswinter sind, und Bürgergenossenschaften, wenn diese auf dem Dach von selbst genutzten Gebäuden mit öffentlicher und gemeinwohlorientierter Nutzung Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) errichten möchten.

3. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt für neue Dach-Photovoltaikanlagen nach Ziffer 1 (Gegenstand der Förderung)

- 200 € pro kWp Wechselrichter Ausgangsleistung oder
- 350 € pro kWp Wechselrichter Ausgangsleistung bei Anlagen auf städtischen Gebäuden, unter der Voraussetzung, dass vertraglich vereinbart wird, dass die PV-Anlage bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der bisherigen Nutzung des städtischen Gebäudes, kostenfrei in das Eigentum der Stadt Königswinter übergeht.

Pro antragstellende Organisation wird höchstens eine Dach-Photovoltaikanlagen gefördert. Die maximale Förderhöhe liegt pro Objekt bei maximal 20.000 Euro.

Nicht gefördert werden (nicht abschließende Liste):

- gebraucht erworbenen Module
- Eigenleistungen
- Fassaden-PV-Anlagen
- PV-Anlagen auf Wohnhäusern
- Displays zur Anzeige des Stromertrags und weiterer Daten
- Batteriespeicher
- Anlagen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder planungsrechtlicher Instrumente installiert werden müssen oder zur Einhaltung von Mindestanforderungen installiert werden (bspw. Wärmeschutznachweis nach Gebäudeenergiegesetz (GEG))
- Anlagen, die gegen gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen verstoßen

4. Fördervoraussetzungen, Aufhebung der Bewilligung und Rückforderung

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- Die Zweckbindung für die PV-Anlage beträgt 10 Jahre, das heißt in diesem Zeitraum ist die Anlage am Standort der Errichtung im bestimmungsgemäßen Betrieb zu halten. Im

Falle einer Veräußerung der Anlage ist vom Antragsteller der Weiterbetrieb durch den Rechtsnachfolger bis zum Ende der Zweckbindungsfrist sicherzustellen.

- Es muss sich um ein Gebäude im Eigentum der Stadt Königswinter oder im Eigentum des Antragstellers handeln.
- Die PV-Anlage muss durch ein Fachunternehmen installiert und in Betrieb genommen werden.
- Die PV-Anlage muss im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (siehe: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/>) und beim zuständigen Netzbetreibenden (siehe: <https://service.westnetz.de/einspeisung/ablauf/>) entsprechend den Vorgaben angemeldet, installiert und betrieben werden.
- Auch bei genehmigungs- bzw. erlaubnisfreien Anlagen², sind die geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich des Ortsrechtes, insbesondere die sich aus Bebauungsplänen, Erhaltungssatzungen oder Gestaltungssatzungen oder dem Denkmalschutz ergebenden Regelungen, durch den Antragsteller einzuhalten.
- Die Auftragsvergabe bzw. der Kauf der Anlage sowie die Installation dürfen erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides erfolgen. Ein unzulässiger vorzeitiger Maßnahmenbeginn liegt vor, sobald eine verbindliche Bestellung abgegeben oder ein Vertrag über den Kauf und/oder die Installation einer zu fördernden Anlage geschlossen wurde (Lieferungs- und Leistungsvertrag). Es gilt das Datum der Auftragsvergabe. Es besteht die Möglichkeit, einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen.
- Die Stadt Königswinter behält sich vor, nach vorheriger Anmeldung die ordnungs- und bestimmungsgemäße Nutzung der PV-Anlage vor Ort zu prüfen. Der Fördernehmende erklärt sich insoweit damit einverstanden, dass das Objekt von berechtigten Personen im Beisein des Fördernehmenden betreten werden darf.
- Bei falschen Angaben sowie bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder öffentlich-rechtliche Vorschriften ist die Stadt Königswinter berechtigt, die Bewilligung aufzuheben sowie Fördermittel vollständig oder anteilig zurückzuverlangen. Der Zuwendungsbescheid kann von der bewilligenden Stelle widerrufen werden, wenn der Antragstellende die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses – zweckentsprechend nutzt. Von einem Widerruf der Zuwendung kann abgesehen werden, wenn der Verstoß nachträglich, z.B. durch Umbau der Anlage oder durch nachträgliche Erteilung einer Genehmigung bzw. Erlaubnis, „geheilt“ werden kann.
- Zuwendungen auf Basis dieser Förderrichtlinie können mit Zuwendungen aus anderen Förder- oder Darlehensprogrammen des Kreises, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, soweit dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Das kumulierte Maximum darf 90 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten. Im Falle der Überschreitung von 90 Prozent kumulierter Förderung verringert sich die städtische Förderung nach diesem Förderprogramm entsprechend. Die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht anderer Fördergeber müssen Antragstellende eigenverantwortlich prüfen.

² Die Installation von Solaranlagen (und damit auch von Photovoltaikanlagen) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Landesbauordnung verfahrensfrei. Die materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen müssen allerdings eingehalten werden.

5. Antragstellung und Bewilligung

- Die Antragsstellung erfolgt über ein Antragsformular (pdf-Format) und kann per E-Mail an klimaschutz@koenigswinter.de eingereicht werden. Auf Anfrage wird das Antragsformular in Papierform zur Verfügung gestellt und kann per Post eingereicht werden.
- Durch die Antragsstellung besteht kein Anspruch auf Erhalt einer Förderung.
- Die Umsetzung des Förderprogramms ist an Beschluss und Ausführung des kommunalen Haushalts gekoppelt. Die Bearbeitung von Anträgen ist daher erst möglich, wenn der städtische Haushalt bewirtschaftet werden kann.
- Ab 2024 ist es bis zum 31.10. möglich, einen Förderantrag zu stellen. Der Antragszeitraum kann von Seiten der Stadt verlängert oder neu festgelegt werden. Die Bekanntmachung des Antragszeitraums erfolgt über die Internetseite der Stadt Königswinter.
- Der Haupt-, Personal-, und Finanzausschuss (HPFA) der Stadt Königswinter entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinie über die Förderanträge. Nur Anträge, die vollständig eingereicht wurden und die Voraussetzungen erfüllen, können unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, bewilligt werden.
- Die Fördermittel sind begrenzt. Eine Bewilligung ist möglich, soweit und solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Bearbeitung und Reihenfolge der Bewilligung erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anträge³. Nach Bewilligung der Förderung wird dem Antragsstellenden ein Förderbescheid per Email (oder bei Antragstellung in Papierform per Briefpost) zugestellt. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der Förderrichtlinien und gesetzlichen Vorschriften sowie dem Einreichen der erforderlichen Nachweise. Mit Bewilligung wird der Förderbetrag (Zuschuss) verbindlich reserviert.

6. Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren

Mit dem Förderbescheid erhält der Antragstellende ein individuelles Förderkennzeichen. Innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist muss der Antragstellende die PV-Anlage installiert, angemeldet und in Betrieb genommen haben sowie die einzureichenden Unterlagen und Nachweise per E-Mail an klimaschutz@koenigswinter.de oder bei Antragstellung in Papierform per Briefpost an die Stadt Königswinter, Stabstelle 04 Klimaschutz gesendet haben.

Die Stadt Königswinter verpflichtet sich zur Auszahlung des bewilligten Förderzuschusses nach positiver Prüfung der einzureichenden Unterlagen nach folgender Ziffer 7 dieser Richtlinie sowie auf Grundlage des Bewilligungsbescheides. Alle erforderlichen Unterlagen müssen innerhalb der gesetzten Frist vollständig und prüffähig vorliegen.

Zu beachten ist, dass die PV-Anlage vom Antragstellenden zunächst vollständig zu finanzieren ist, da keine Gewähr auf eine zeitnahe Auszahlung des Förderbetrags gegeben werden kann.

7. Einzureichende Unterlagen

Mit der Antragsstellung sind folgende Unterlagen einreichen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Angebot eines Installateurs mit Angabe der Leistung in kWp, die installiert werden wird.
- Bei Gebäudeeigentümer*innen: Eigenerklärung zum Gebäudeeigentum

³ Da für die Fördersäule II von deutlich weniger eingehenden Anträgen ausgegangen wird und ein deutlich längerer Antragszeitraum vorgesehen ist, werden hier die Förderanträge – abweichend zu Fördersäule I – nach Eingangsdatum bearbeitet.

Als Verwendungsnachweis muss der Antragstellende innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist folgende Unterlagen einreichen:

- Bei städtischen Gebäuden: Gestattungsvertrag mit der Stadt Königswinter für die Dachnutzung inklusive Regelung, dass die PV-Anlage bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der bisherigen Nutzung des städtischen Gebäudes, in das Eigentum der Stadt Königswinter übergeht.
- Übersichtliche und vollständige Schlussrechnung mit Name und Adresse des Antragstellers, Betrag, Datum sowie Art und Umfang der installierten PV-Anlage mit Angabe der installierten Leistung in kWp
- Inbetriebsetzungsprotokoll eines Fachbetriebs
- Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Fotos der montierten und in Betrieb genommenen PV-Anlage, auf denen auch der Installationsort ersichtlich wird.
- Bei Baudenkmalen und in Denkmalbereichen: Erlaubniserteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 9 Denkmalschutzgesetz

III ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR BEIDE FÖRDERSÄULEN

1. Datenschutz

Zum Zweck der Antragsbearbeitung ist die Erhebung von personenbezogenen Daten des Antragstellers erforderlich. Nähere Informationen gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sind dem Antragsformular beigefügt.

2. Haftungsausschluss

- Das Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Königswinter. Ein allgemeiner Anspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen gemäß der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien.
- Die Bewilligung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- Der Antragstellende ist für den sicheren Betrieb des Steckersolargeräts bzw. der PV-Anlage, die sichere Anbringung und die Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich. Auf die Einhaltung bestehender Gestaltungssatzungen (z.B. für die Altstadt), denkmalschutzrechtlicher Vorgaben und geltender Bebauungspläne ist zu achten. Aus der Förderung durch die Stadt Königswinter ergibt sich keine rechtliche Zulässigkeit für den Betrieb des Steckersolargeräts bzw. der PV-Anlage. Eine Haftung seitens der Stadt Königswinter, für Schäden die aufgrund des Steckersolargeräts oder der installierten Steckdose bzw. der PV-Anlage mit all ihren Bestandteilen entstehen, besteht nicht.

3. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.02.2024 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die sich aus dem Haushalt ergebende Fördersumme vollständig aufgebraucht ist oder wenn eine neue Förderrichtlinie diese Richtlinie ersetzt.